

Freifunk Nordwest e.V.

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
Oldenburg den 12. November 2017

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Verein trägt den Namen Freifunk Nordwest
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb)
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt danach den Namen Freifunk Nordwest e.V.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Erforschung, Verbreitung und Anwendung freier Netzwerktechnologien und Kommunikationsinfrastrukturen sowie die Erforschung, Verbreitung und Anwendung von Wissen über freie Netzwerktechnologien und Kommunikationsinfrastrukturen.
- 2) Hierzu fördert der Verein ideell, materiell und finanziell insbesondere aber nicht ausschließlich:
 1. die Entwicklung von Technologien zum Aufbau und Betrieb freier Netzwerke und Kommunikationsinfrastrukturen
 2. den Aufbau freier Netzwerke und Kommunikationsinfrastrukturen
 3. den Zugang zu freien Netzwerken und Kommunikationsinfrastrukturen
 4. Bildungs- und Forschungsprojekte sowie Veranstaltungen die sich mit Aspekten freier Netzwerktechnologien und Kommunikationsinfrastrukturen beschäftigen
 5. die Zusammenarbeit von Gruppen, Vereinen und Institutionen die an freien Netzwerk- und Kommunikationsinfrastrukturen interessiert sind

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es ist nicht vorgesehen, dass Erkenntnisse, die ihm Rahmen der Arbeit des Vereins gewonnen werden, finanziell verwertet werden.

§ 4 Vereinsmittel

- 1) Der Verein bezieht seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Förderbeiträgen.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe dieser Vergütung

entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Uneigennützigkeit

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche, Fördermitglieder sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 2) Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand in Schriftform beantragt. Dieser entscheidet binnen drei Monaten über die Aufnahme. Ablehnungen werden in gleicher Frist schriftlich begründet.
- 3) Bei minderjährigen Personen ist zum Beitritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4) Mitglieder des Vereins sind verpflichtet zur Zustellung von Vereinsinformationen eine gültige Emailadresse anzugeben.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- 6) Der Austritt ist fristlos möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur dieser Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht
- 2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder über einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.

- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er besteht aus aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. sowie bis zu zehn Beisitzern
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von jedem einzelmem Vorstandsmitglied vertreten werden.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für die Bearbeitung und Vorbereitung besonderer Aufgaben einsetzen.
- 5) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen und ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig.
- 6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufverfahren ist zulässig
- 7) Über Konten des Vereins können die Vorstandsmitglieder einzeln und selbständig verfügen. Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert 10.000,00 Euro überschreitet, ist ein Beschluss des gesamten Vorstandes mit Absoluter Mehrheit oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 8) Bei der Aufnahme von Darlehen mit einem Wert von über 500 EURO (kumulativ) oder beim Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, bei der Belastung und bei allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte ist die Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erforderlich ist.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen, die von Aufsichts-,

Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder ausschließlich redaktionellen Charakter besitzen, eigenmächtig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im Amt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 5 Anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja/Nein-Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Die Auflösung des Vereins wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Ja/Nein-Stimmen Beschlossen. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins ist den Mitglieder bei der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freie Netzwerke e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse der Organe des Vereins werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja/Nein-Stimmen gefasst.

§ 14 Schriftform

- 1) Bestimmt diese Satzung oder eine ihr nachgelagerte Geschäftsordnung die Schriftform, so gelten unter Anwendung der vereinfachenden Auslegungsregel des § 127 Abs. 2 BGB die Anforderungen des § 126 BGB.

§ 15 Gründungsklausel

- 1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.